

Satzung des Anwaltsvereins im Landgerichtsbezirk Konstanz e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Anwaltsvereins im Landgerichtsbezirk Konstanz e.V. am 08.03.2017 in Konstanz. Geändert aufgrund des Beschlusses auf der Mitgliederversammlung des Anwaltsvereins im Landgerichtsbezirk Konstanz e.V. am 18.08.2021 in Konstanz.

I. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr (Vereinsjahr)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Anwaltsverein im Landgerichtsbezirk Konstanz e.V.“. Er hat seinen Sitz in Konstanz.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Ziel, Aufgaben

§ 3 Zweck, Ziel, Aufgaben, Form

(1) Zweck des Vereins als Berufsverband ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft (und des Anwaltsnotariats) im Landgerichtsbezirk Konstanz, insbesondere durch

- a. Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung;
- b. Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und der Gewährleistung des Rechts auf Interessensvertretung; Sicherung und Förderung der Qualität anwaltlicher Leistungen;
- c. Aus- und Fortbildung;
- d. Pflege des Gemeinsinnes;
- e. Pflege des wissenschaftlichen Geistes und des Geschichtsbewusstseins der Rechtsanwaltschaft.

(2) Ziel des Vereins ist der Zusammenschluss aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Landgerichtsbezirks Konstanz. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er will durch die Stärkung des Anwaltsberufs einen Beitrag zur Festigung der verfassungsmäßigen Rechtsordnung leisten und insbesondere zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten beitragen sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Recht fördern. Er setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben für die Gleichstellung von Mann und Frau ein.

(3) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

(4) Soweit durch die Satzung nicht anderes bestimmt wird, können Erklärungen, die per eingeschriebenen Brief zugestellt werden sollen, ab dem 01.01.2018 auch durch eine Erklärung mit qualifizierter elektronischer Signatur über das besondere elektronische Anwaltsfach abgegeben werden.

III. Zusammenwirken im Verband

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Anwaltsverein im Landgerichtsbezirk Konstanz e.V. gehört dem DAV-Landesverband Baden-Württemberg und dem DAV als ordentliches Mitglied an und unterstützt diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

IV. Mitgliedschaft, Beiträge, Umlagen

§ 5 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Außerordentliche Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht, im Übrigen haben außerordentliche Mitglieder die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt

§ 6 Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede(r) zugelassene Rechtsanwalt / Rechtsanwältin mit Sitz im Landgerichtsbezirk Konstanz werden. Dies schließt ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz und Lichtenstein ein, die sich auf der Grundlage der Richtlinie 98/5/EG (§ 2 EuRAG) in Deutschland niedergelassen haben. Gleiches gilt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliederstaaten der Welthandelsorganisation, die auf Grund von § 206 Abs. 1 BRAO bei einer örtlichen Rechtsanwaltskammer zugelassen sind.

(2) Als außerordentliche Mitglieder können dem Verein auf Antrag angehören:

1. Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen im Sinne des Absatz 1, die ihren Kanzleisitz nicht im Landgerichtsbezirk Konstanz haben und einem anderen Anwaltsverein angehören.

2. in besonderen Fällen: andere als in Ziff. 1 bezeichneten Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen

(3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

(4) Über die Aufnahme als ordentliches/außerordentliches Mitglied entscheidet der/die Vorsitzende(r) nach billigem Ermessen. Lehnt der/die Vorsitzende die Aufnahme ab, so hat er/sie dies dem Bewerber/der Bewerberin unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber/die Bewerberin binnen zwei Wochen die Entscheidung des erweiterten Vorstands beantragen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks und seines Ziels sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im Übrigen im Einvernehmen mit ihm die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.

§ 8 Beiträge / Umlagen

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Ein einmal festgelegter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Der Jahresbeitrag ist jährlich zum 15.02. fällig. Umlagen dürfen höchstens das doppelte des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen

(2) Ordentliche Mitglieder sind in dem Jahr ihrer ersten Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und in dem darauffolgenden Kalenderjahr von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit. Des Weiteren sind Ehrenmitglieder i.S.v. § 5 Abs. 2, sowie auf Antrag Mitglieder, die am 01.01. eines Kalenderjahres das 67. Lebensjahr vollendet haben, von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.

(3) Auf jeweils zu begründenden Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand den Beitrag ab Antragstellung angemessen ermäßigen oder aussetzen. Gründe für die Beitragsermäßigung können

insbesondere sein: schwere Krankheit, Schwerbehinderung oder Elternzeit. Auf Verlangen des Vorstands ist Nachweis zur Antragsbegründung zu erbringen.

(4) Tritt ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied während des laufenden Kalenderjahres in den Verein ein, so ist es zur Zahlung der vollen Beiträge und Umlagen verpflichtet, wenn der Eintritt vor dem 01.07. eines Kalenderjahres erfolgt. Erfolgt der Eintritt zu einem späteren Zeitpunkt, reduzieren sich die Beiträge und Umlagen des laufenden Kalenderjahres um die Hälfte.

(5) Scheidet ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied während des laufenden Kalenderjahres aus dem Verein aus, so ist es zur Zahlung der vollen Beiträge und Umlagen verpflichtet, wenn die Kündigung nach dem 30.06. eines Kalenderjahres zugeht. Erfolgt der Austritt zu einem früheren Zeitpunkt, reduzieren sich die Beiträge und Umlagen des laufenden Kalenderjahres um die Hälfte.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres jeweils mit dreimonatiger Frist erklärt werden.

(2) Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider, kann das Mitglied durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstands ist innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Frist für die Einlegung der Berufung beginnt mit Zugang des Beschlusses des erweiterten Vorstands. Sie ist durch eingeschriebenen Brief an den/die Vorsitzende(n) oder zwei weitere Vorstandsmitglieder (§ 17 Abs. 1) zu richten.

(3) Ein Mitglied handelt den Vereinszwecken insbesondere dann gröblich zuwider, wenn es sich mit mehr als einem Jahres-Mitgliedsbeitrag gegenüber dem Verein in Zahlungsverzug befindet.

V. Vereinsorgane

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§§ 11 bis 15)
- b. der (erweiterte) Vorstand (§§ 16, 17)

§ 11 Mitgliederversammlung – Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. die Wahl der Mitglieder des (erweiterten) Vorstands
- b. die Bestellung des/der Kassenprüfers/-in und seines/ihrer Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin
- c. die Genehmigung des Jahresabschlusses
- d. die Entlastung des Vorstands
- e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- f. die Änderung der Satzung
- g. die Auflösung des Vereins
- h. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben

§ 12 Mitgliederversammlung – Sitzungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

(2) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 5 % der Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung hat in diesem Fall innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.

(3) Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,

(4) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

§ 13 Mitgliederversammlung – Einberufungsfrist

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch Mitteilung in Textform an die Mitglieder. Die Mitteilung kann ab 01.01.2018 insbesondere auch über das besondere elektronische Anwaltsfach erfolgen.

§ 14 Mitgliederversammlung – Anträge, Wahlvorschläge, Teilnahme

(1) Anträge in der Mitgliederversammlung können die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes stellen. Das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten, haben alle Mitglieder.

(2) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung können noch während der Mitgliederversammlung vorgebracht werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen jedoch spätestens drei Wochen vorher bei der/dem Vorsitzenden eingehen. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

§ 15 Mitgliederversammlung – Leitung, Abstimmungen

(1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende.

(2) Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Eine Satzungsänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Änderungen dieser Satzung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn 1/5 der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Sind weniger als 1/5 der Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit dem die gleiche Satzungsänderung beinhaltenden Tagesordnungspunkt einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Geschäftsordnungsbeschluss bei jeder Abstimmung über den Abstimmungsmodus. Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Auszählung durch drei Zähler, die von der Mitgliederversammlung gewählt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(5) Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Alle Wahlen haben, falls ein Mitglied es beantragt, geheim zu erfolgen.

(6) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 16 (Erweiterter)Vorstand – Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer(in). Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus bis zu 5 Beisitzern. Er wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei erfolgt die Wahl jedes Vorstandsmitglieds einzeln. Die Wahl kann für alle Vorstandsmitglieder gemeinsam

erfolgen (Blockwahl), wenn keines der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder diesem Verfahren vor der Wahl widerspricht.

(2) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des (erweiterten) Vorstands beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat.

(3) Die Zugehörigkeit zum (erweiterten) Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des (erweiterten) Vorstands während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Ersatzwahl stattfinden. Sie muss stattfinden, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes ausgeschieden sind.

§ 17 (Erweiterter) Vorstand – Aufgaben

(1) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in) sind jeweils alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der erweiterte Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung übertragen sind. Er kann dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und/oder dem/der Geschäftsführer(in) einzelne Aufgaben übertragen.

(3) Beschlüsse des (erweiterten) Vorstands werden in Sitzungen durch Abstimmungen oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche Abstimmung gefasst. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden einberufen. Beschlussfähig ist der (erweiterte) Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend ist.

Schriftliche Abstimmungen werden von dem/der Vorsitzenden veranlasst. Für schriftliche Abstimmungen ist vom/von der Vorsitzenden eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht. Für die Einhaltung der Form im Sinne dieses Absatzes genügt die Einhaltung der Textform i.S.v. § 126b BGB.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der (erweiterte) Vorstand bezieht die Mitglieder bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in die Meinungsbildung ein und unterrichtet sie umfassend.

(6) Der (erweiterte) Vorstand hat das Vermögen des Vereins und seine Finanzen zu verwalten sowie die Vorstandssitzungen vorzubereiten.

(7) Die Mitgliedschaft im (erweiterten) Vorstand ist ein Ehrenamt, jedoch erhalten die Mitglieder Ersatz ihrer Auslagen aus der Vereinskasse.

§ 18 Der/die Vorsitzende

Der/die Vorsitzende repräsentiert den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er/sie leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des (erweiterten) Vorstands und entscheidet in allen unaufschiebbaren Angelegenheiten, auch in den Fällen, in denen nach § 17 der (erweiterte) Vorstand zuständig ist.

§ 19 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der erweiterte Vorstand zuständig. Der (erweiterte) Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der (erweiterte) Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der (erweiterte) Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Arbeitsverträge abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstandsvorsitzende. Er ist befugt das Direktionsrecht an Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes zu delegieren.

VI. Auflösung des Vereins, Schlussbestimmung

§ 20 Auflösung

(1) Der Verein kann nur mit 4/5 der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist insoweit beschlussfähig, wenn in ihr mindestens 3/4 aller im Verein vorhandenen Stimmen vertreten sind und die Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes erfolgte.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.03.2017 beschlossen. Sie tritt am selben Tag in Kraft. Sie wurde *aufgrund des Beschlusses auf der Mitgliederversammlung des Anwaltsvereins im Landgerichtsbezirk Konstanz e.V. am 18.08.2021 in Konstanz geändert. Die Änderung tritt am selben Tag in Kraft.*